



Baden-Württemberg

LANDESREGULIERUNGSBEHÖRDE
BEIM MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Landesregulierungsbehörde beim Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg • Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Elektronischer Versand:

An alle Gas- und Stromnetzbetreiber
in der Zuständigkeit der
Landesregulierungsbehörde
Baden-Württemberg

Stuttgart 10.12.2020
Name Judith Schellmann
Durchwahl 0711 126-1251
E-Mail Judith.Schellmann@um.bwl.de
Aktenzeichen 4-4455.3/148
(Bitte bei Antwort angeben!)

Nachrichtlich:

VfEW Baden-Württemberg e.V.
VkU Landesgruppe Baden-Württemberg

Rundschreiben 2020-03

- Vereinfachtes Verfahren nach § 24 ARegV (Gas)
- Tätigkeitsabschluss Messstellenbetrieb nach § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG (Strom)
- Abgabe Prüfungsberichte zum Jahresabschluss und Schlüsselung (Strom / Gas)
- Effizienzwert vereinfachtes Verfahren (Gas)
- Qualitätselement (Regelverfahren, Strom)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend gibt die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) insbesondere Hinweise zum Antrag für die Teilnahme am vereinfachten Verfahren (Gas) nach § 24 ARegV, zur Abgabe der Tätigkeitsabschlüsse für den Messstellenbetrieb gem. § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG und zur Abgabe der Prüfungsberichte zum Jahresabschluss sowie zum Prüfungsschwerpunkt „Schlüsselung und ergänzende Angaben (Strom/ Gas)“.

1. Vereinfachtes Verfahren Gas

Am vereinfachten Verfahren in der 4. Regulierungsperiode können nach § 24 ARegV Netzbetreiber teilnehmen, an deren Gasverteilernetz weniger als 15.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die **spätestens bis zum 31.03.2021** einen entsprechenden Antrag bei der LRegB gestellt haben. Das Antragschreiben ist bei der LRegB schriftlich und elektronisch einzureichen.

Kundenbegriff

Für die Bestimmung der Zahl der „Kunden“ sind wie bisher diejenigen Punkte zu erfassen, an denen für die Zwecke der Netzentgeltabrechnung gezahlt bzw. gemessen wird. Hier ist also grundsätzlich der (oftmals immer noch im Eigentum des Netzbetreibers befindliche und vom Netzbetreiber) abgelesene und abgerechnete Anschluss oder Zähler gemeint. Soweit sich die Messstellen nicht mehr im Eigentum des Netzbetreibers befinden bzw. die Messung nicht vom Netzbetreiber vorgenommen wird, ist auf die vom Netzbetreiber abgerechneten Anschlüsse oder Zähler abzustellen.

Nähere Hinweise sind bei der Bundesnetzagentur unter folgendem Link abrufbar:

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/DatenaustauschUndMonitoring/NetzbetreiberStammdaten/FAQ_ARegV_Par28.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Als maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung der Kundenzahl ist auf den 31.12.2020 abzustellen.

Weiter ist anzugeben, ob aus heutiger Sicht ein wesentlicher Gasnetzkundenzuwachs, die Übernahme eines anderen Netzgebiets oder die Übernahme des eigenen Netzes durch einen anderen Netzbetreiber für das Jahr 2021 zu erwarten ist.

2. Übermittlung der Tätigkeitsabschlüsse für den grundzuständigen Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG

Im Nachgang zu den Rundschreiben an die Stromnetzbetreiber vom 11.10.2019 und vom 03.12.2019 teilt die LRegB folgende Änderungen mit:

Gemäß den Beschlüssen des OLG Düsseldorf VI-3 Kart 884/19 und VI-3 Kart 885/19, jeweils vom 07.10.2020, muss ein gesonderter Tätigkeitsabschluss für den grundzuständigen Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG i.V.m § 6b Abs. 3 EnWG aufgestellt und testiert

werden. Die Vorlage dieser Tätigkeitsabschlüsse hat bei den Stromnetzbetreibern in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden nicht zentral bei der BNetzA zu erfolgen, sondern bei der jeweils zuständigen Landesregulierungsbehörde. Sowohl die LRegB als auch die BNetzA folgen nunmehr dieser Gesetzesauslegung.

Die Tätigkeitsabschlüsse für den Messstellenbetrieb gemäß § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG i.V.m. § 6b Abs. 3 EnWG müssen erstmals für das Jahr 2020 bei der LRegB eingereicht werden. Die Übermittlung soll jeweils spätestens zum 31.08. nach Abschluss des Geschäftsjahres in Papierform wie auch in elektronischer Form erfolgen. Soweit Stromnetzbetreiber für das Jahr 2019 der BNetzA Tätigkeitsabschlüsse vorgelegt haben, sind diese bereits an die LRegB weitergeleitet worden.

3. Abgabe der Prüfungsberichte zum Jahresabschluss sowie zum Prüfungsschwerpunkt „Schlüsselung und ergänzende Angaben (Strom/ Gas)“ für das Jahr 2019

Gemäß den Festlegungen der LRegB zum Prüfungsschwerpunkt „Schlüsselung und ergänzende Angaben (Strom/ Gas)“ vom 02.06.2015, Tenor I. Ziffer 5, haben die Netzbetreiber den Prüfungsbericht nebst Ergänzungsbänden unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses bei der LRegB einzureichen, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 8 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres. Die Prüfungsberichte zum Jahresabschluss sowie zum Prüfungsschwerpunkt Schlüsselung für das Jahr 2019 waren daher bis zum 31.08.2020 vorzulegen.

Netzbetreiber, die der Abgabepflicht bisher noch nicht nachgekommen sind, werden aufgefordert, diese schnellstmöglich zu erfüllen. Sollten die Prüfungsberichte noch nicht erstellt worden sein, so sind die Gründe dafür und die Nennung des Zeitpunktes einer möglichen Abgabe der LRegB elektronisch unverzüglich mitzuteilen.

Sofern nicht ohnehin bereits geschehen, werden die Netzbetreiber gebeten, den Prüfungsbericht zum Jahresabschluss sowie den Prüfungsbericht nach Maßgabe der Festlegung der LRegB vom 02.06.2015 auch in elektronischer Form als pdf-Datei einzureichen. Für jene Netzbetreiber, die nach § 6b Abs. 1 EnWG i. V. m. § 316 Abs. 1 HGB nicht der Pflicht zur Prüfung ihres Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer unterliegen, gelten die vorherigen Ausführungen analog für die Vorlage des Jahresabschlusses.

4. Ergänzender Hinweis zur elektronischen Übermittlung

Die Netzbetreiber werden darum gebeten, die elektronische Version der Anträge zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren aus Ziffer 1., sowie der Jahres- und Tätigkeitsabschlüsse aus Ziffer 2. und 3. an die zentrale E-Mail-Adresse der LRegB (LRegB@um.bwl.de) zu übermitteln.

5. Effizienzwert für das vereinfachte Verfahren (Gas)

Die BNetzA wird den ermittelten Effizienzwert für das vereinfachte Verfahren (Gas) für die 4. Regulierungsperiode am 16.12.2020 auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

6. Ergänzender Hinweis zum Qualitätselement – nur für am Regelverfahren teilnehmende Stromnetzbetreiber

Die LRegB beabsichtigt, in Kürze ein Festlegungsverfahren gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 6 ARegV und § 20 Abs. 4 ARegV zur näheren Ausgestaltung und Ermittlung des Qualitätselements hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze nach den §§ 19 und 20 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) für die Jahre 2021 bis 2023 einzuleiten.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die jeweiligen Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen (Herr Böckler -1245, Herr Gesell -1248, Frau Kloster -1249, Frau Očigrija Armoutsi -1246, Frau Pross -1243, Frau Ramakers -1242, Frau Schellmann -1251 und Herr Schober -1247) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Schellmann